

VERORDNUNG (EG) Nr. 140/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Januar 2002****zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2002 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 ⁽⁴⁾, wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt und, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, die Beihilfebeträge für diese Versorgung bestimmt.
- (2) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2810/2000 ⁽⁶⁾, die vorläufige Bedarfsschätzungen für Getreideerzeugnisse

und für Trockenfutter für das Jahr 2001 festgelegt. Nunmehr sind diese vorläufigen Bedarfsschätzungen für das Jahr 2002 zu erstellen. Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist daher zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsausschüsse der betreffenden Sektoren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorläufig geschätzte Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft für das Jahr 2002 ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. L 326 vom 22.12.2000, S. 20.

ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter für das Jahr 2002

(in Tonnen)

Menge		2002	
Getreideerzeugnisse und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	9 000	70 000
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	3 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	11 000	40 000
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	9 000	55 000
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Arten	2309 20	2 000	17 000
Luzerne und künstlich getrocknetes, wärmegetrocknetes und anderes getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	2 000	7 000
Insgesamt		33 000	189 000
Summe		225 000	

Die Gruppen A und B sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.